

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Holger Dremel

Abg. Andreas Winhart

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

### **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des**

**Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)**

**- Erste Lesung -**

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit erhält die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich erteile dem Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

**Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2020 die damalige Fassung des § 113 des Telekommunikationsgesetzes und mehrerer weiterer Fachgesetze des Bundes, die die manuelle Bestandsdatenauskunft regeln, für verfassungswidrig erklärt. Die manuelle Bestandsdatenauskunft gibt den Sicherheitsbehörden das Recht, von den Telekommunikationsunternehmen Auskunft insbesondere über den Anschlussinhaber eines Telefonanschlusses oder aber über eine zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesene IP-Adresse zu verlangen. Für die Arbeit unserer Sicherheitsbehörden ist das von großer Bedeutung. Umso wichtiger war es, dass der Bundesgesetzgeber die für verfassungswidrig erklärten Regelungen zur Bestandsdatenauskunft schnellstmöglich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst hat.

Im Bundesverfassungsschutzgesetz waren die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts relativ einfach umzusetzen; denn die Tätigkeit des Verfassungsschutzes zielt – das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt – von vornherein auf den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder vergleichbar gewichtiger öffentlicher Interessen ab. Es bedurfte somit nur noch einer Normierung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten tatbestandsbegrenzenden Eingriffsschwelle. Diese sollte

das Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden davon abhängig machen, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung erforderlich ist. In der nachrichtendienstlichen Praxis stellt dies zwar bereits eine Selbstverständlichkeit dar, ausdrücklich festgehalten war es im Gesetzeswortlaut bislang jedoch nicht. Das ist nachgeholt worden.

Weil sich das Bayerische Verfassungsschutzgesetz sehr eng am Bundesverfassungsschutzgesetz orientiert, muss es ebenfalls an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben angepasst werden. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz soll nun die geforderte hinreichend konkretisierte Gefahr als tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle für die Einholung einer Bestandsdatenauskunft normiert werden. Weiterhin stellen wir klar, dass auch Bestandsdatenauskünfte anhand einer dynamischen IP-Adresse der Dokumentationspflicht unterliegen. Auch das hat das Bundesverfassungsgericht explizit vorgegeben.

Da in der letzten Legislaturperiode nun unmittelbar im Bundesgesetz eine bundeseinheitliche Befugnis für die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen wurde, kann die damit nicht weiter erforderliche landesgesetzliche Befugnis im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz einfach gestrichen werden. Außerdem haben wir begriffliche Klarstellungen im Bundesrecht nachvollzogen und Verweisungen auf das geänderte Bundesrecht redaktionell in dem Gesetzentwurf aktualisiert.

Ein weiterer Änderungsbedarf hat sich erst kürzlich ergeben. Am 14. Dezember letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht mündlich über eine Verfassungsbeschwerde gegen das Bayerische Verfassungsschutzgesetz verhandelt. Es hat sich ergeben, dass Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anlass zu Missverständnissen über den Umfang der Einsichtsrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz geben könnte. Es ist einvernehmlich festgestellt worden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dem Landesbeauftragten jederzeit alle diese Einsichtsrechte gewährt hat. Es wurde aber diskutiert, dass man theoretisch das geltende Gesetz auch anders interpretieren könnte. Um solche Missverständnisse

auch theoretisch für die Zukunft auszuschließen, schlagen wir eine klarere Fassung des Gesetzes vor. Ansonsten wurde übrigens in dieser Verhandlung die Vollzugspraxis des Verfassungsschutzes nach meinem Eindruck weder vom Gericht noch von den Beschwerdeführern infrage gestellt. Vielmehr geht es dem Bundesverfassungsgericht erkennbar darum, letztendlich für alle Verfassungsschutzgesetze Deutschlands einen verfassungsrechtlichen Rahmen zu entwickeln, der diese bayerische Praxis zwar weitgehend unangetastet lässt, aber den hypothetischen Fall von Rechtsmissbräuchen ausschließt. Falls das Gericht in seiner Entscheidung hierzu noch weitergehende Änderungen für erforderlich erachten sollte, werden wir selbstverständlich auch diese Vorgaben umgehend in Landesrecht umsetzen. – Ich bitte Sie um zügige Beratung und Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke, Herr Staatsminister. – Ich erteile nun dem Kollegen Benjamin Adjei von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister Herrmann, Sie haben ausgeführt, dass es hier kleine Änderungen geben und angepasst werden müsse, weil es ein Urteil vom Bundesverfassungsgericht gebe und man jetzt quasi wieder zurück zum normalen Daily Business gehen könne. Dabei haben Sie wirklich ausgelassen, wie tiefgreifend dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts eigentlich war.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 festgestellt, dass das Telekommunikationsgesetz auf Bundesebene und viele weitere Bundesgesetze im Hinblick auf die Bestandsdatenauskunft gegen geltendes Recht und gegen die Verfassung verstoßen. Sie verletzen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal mehr aufgezeigt, wo hier eigentlich die Grenzen der Sicherheitsbehörden liegen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt Bürgerinnen und Bürger unter anderem vor der Verwendung von personenbezogenen Daten. Es gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und die Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen. Zwar ist die Auskunft über Bestandsdaten nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich möglich, aber die vorliegenden Regelungen verstießen ganz klar gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anlässe hierfür müssen deutlich eingegrenzt werden. So kann die Bestandsdatenabfrage heute beispielsweise schon bei Ordnungswidrigkeiten erfolgen; laut Verfassungsgericht ist ein derartig tiefgreifender Grundrechtseingriff aber nur bei einem bestehenden Anfangsverdacht einer Straftat gerechtfertigt, und im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Bestandsdatenauskunft auch nur bei einer konkreten Gefahr möglich.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist ein ganz großartiger Erfolg für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und ehrlicherweise eine schallende Ohrfeige für die Sicherheitspolitik der CSU, sowohl auf Bundesebene, wo Sie lange Zeit zuständig waren, als auch hier auf Landesebene. Im Konkreten ist zwar kein bayerisches Gesetz kritisiert worden, aber Bayern, wie Sie selbst gerade ausgeführt haben, orientiert sich da natürlich ganz klar an den Regelungen des Bundes, weil Horst Seehofer als damaliger Innenminister ja auch in Ihrer Partei ist. Ob die Änderungen jetzt den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen auch vollumfänglich entsprechen, werden wir in den Fachausschüssen noch einmal im Detail besprechen. Es ist aber schon auffällig, dass Sie trotz dieser knallharten Ohrfeige des Bundesverfassungsgerichts trotzig an weiteren Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes weiterhin festhalten, die ganz klar rechts- und verfassungswidrig sind.

Wenn man das Bayerische Verfassungsschutzgesetz an die Bayerische Verfassung angleichen wollte, wäre es eigentlich wichtig gewesen, hier deutlich umfangreicher zu novellieren und die verfassungswidrigen Normen herauszunehmen. Sie werden immer erst dann aktiv, wenn das Ihnen das Verfassungsgericht nahelegt, aufträgt oder vorschreibt. Es wäre hier eigentlich sinnvoll gewesen, hier einmal als Staatsregierung

aktiv zu werden und selbst ein Verfassungsschutzgesetz verfassungskonform auszugestalten.

Neben der Bestandsdatenauskunft gibt es weitere Punkte, die aus verfassungsrechtlicher Sicht schwierig oder mit der Verfassung schwer vereinbar sind. Das Gesetz höhlt insgesamt durch seine Überwachungsbefugnisse die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger tiefgehend aus, insbesondere im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung, die jetzt hier noch einmal vom Bundesverfassungsgericht als unglaublich hohes Rechtsgut klar festgestellt wurde.

Der Verfassungsschutz darf weiterhin Online-Durchsuchungen durchführen und damit Computer von Bürgerinnen und Bürgern heimlich ausspionieren, was neben dem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung übrigens ein ganz großes Sicherheitsproblem ist. Der Verfassungsschutz darf trotz des Debakels im Hinblick auf den NSU künftig auch weiterhin verdeckt Mitarbeiter\*innen einsetzen, die Straftaten im Dienst begehen dürfen; es ist auch möglich, weiterhin Straftäter\*innen als V-Personen zu rekrutieren.

Bei den Grundrechtseinschränkungen machen Sie auch vor Kindern und Jugendlichen nicht halt. Auch Kinder werden ganz klar überwacht oder dürfen überwacht werden; auch Jahre, nachdem sie Jugendsünden begangen haben, können diese noch angelastet werden. Es ist auch eine ganz wichtige verfassungsrechtliche Aufgabe des Staates, die Rechte von Kindern besonders zu schützen,

(Beifall bei den GRÜNEN)

hier insbesondere auf eine Resozialisierung hinzuwirken und ihnen eben nicht mit Grundrechtseinschränkungen zu begegnen.

Zu guter Letzt: Bei all den Überwachungsmaßnahmen, die Sie ermöglichen, fehlt die Kontrolle des Verfassungsschutzes. Sie haben in der letzten Zeit auch die parlamentarische Kontrolle noch einmal deutlich eingeschränkt und heruntergesetzt. Ganz im Ge-

genteil brauchen wir eine gute starke parlamentarische Kontrolle. Diese Änderung brauchen wir, damit wir auch ein verfassungsmäßiges Verfassungsschutzgesetz haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Adjei, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Vielen Dank.

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Der nächste Redner ist der Kollege Holger Dremel von der CSU-Fraktion.

**Holger Dremel (CSU):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu den kostbaren Gütern jedes Menschen gehört die persönliche Sicherheit. Meine Damen und Herren, diejenigen, die geglaubt haben, dass diese Sicherheit nicht nur bei uns in Deutschland, sondern in Europa etwas Selbstverständliches sei, das man nicht mehr besonders verteidigen müsse, wurden in den vergangenen beiden Wochen durch die Invasion der Ukraine durch Truppen des russischen Diktators Putin jäh aus ihren Träumen gerissen. Für uns von der CSU sind und waren die äußere und auch die innere Sicherheit nie etwas Selbstverständliches. Sie müssen immer wieder neu verteidigt werden. Deshalb bin ich stolz darauf, dass die CSU die Partei der inneren Sicherheit ist und alles Menschenmögliche tut, um den umfassenden Schutz unserer Bevölkerung zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren, unsere Politik sorgt seit Langem dafür, dass Bayern mit der niedrigsten Kriminalitätsrate und der höchsten Aufklärungsquote das sicherste aller Bundesländer ist. Am kommenden Montag wird unser Innenminister Joachim Herrmann die Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 vorstellen, auf die wir schon gespannt warten. Dazu gehört aber auch, dass für uns der Schutz der Verfassung höchste Priorität hat. Von welchen politischen Parteien unserer Verfassung Gefahren drohen, erleben

wir auch in diesem Hohen Haus seit Langem. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das haben wir am Dienstag durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt bekommen. Das Gericht urteilte, dass es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gebe, dass die AfD eine extremistische Partei sei. Damit ist die Beobachtung der AfD als Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz zulässig. Allein daran sieht man, wie wichtig der Verfassungsschutz ist und wie sehr er unsere Unterstützung verdient. Diese Unterstützung muss aber immer auch darin bestehen, dass wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Rahmenbedingungen setzen, unter denen er seine wichtigen Aufgaben in der Praxis erfüllen kann. Diese Rahmenbedingungen schaffen wir mit diesem Gesetzentwurf.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, in dem Gesetzentwurf geht es im Kern darum, das Bayerische Verfassungsschutzgesetz an neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und an Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Das soll durch folgende Änderungen geschehen, die der Herr Innenminister bereits dargestellt hat:

Die Einholung einer Bestandsdatenauskunft nach Artikel 14 wird nunmehr vom Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte abhängig gemacht, aus denen sich ergibt, dass das Auskunftsverlangen im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist. Dies trägt der Forderung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Rechnung, wonach für die Informationsgewinnung durch Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber den Telekommunikations- und Telemedienanbietern eine tatbestandsbegrenzende Eingriffsschwelle dahin normiert sein muss, dass die Auskunft im Einzelfall zumindest zur Aufklärung einer bestimmten beobachtungsbedürftigen Straftat geboten sei.

Darüber hinaus wird in einem neuen Artikel 17 Absatz 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes der allgemeine Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung bei Auskünften anhand einer dynamischen IP-Adresse ausdrücklich in das Gesetz übernommen.



In Artikel 14 Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der Auskunftsregelungen in Bezug auf ausländische Unternehmen.

Da das Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts nun eine bundeseinheitliche Befugnis für die Quellen-TKÜ enthält, kann die landesgesetzliche Befugnis in Artikel 13 aufgehoben werden.

Die Regelung des Artikels 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach der sich die Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht auf personenbezogene Daten erstreckt, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, kann durchaus Anlass zu Missverständnissen geben und wird daher gestrichen. Auch dies hat Innenminister Herrmann bereits erwähnt. Die Praxis sieht aber anders aus: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält darüber hinaus künftig auch Einsicht in Unterlagen und Maßnahmen, welche die Zustimmung der G 10-Kommission voraussetzen.

Lieber Herr Kollege Adjei, Sie sprechen vom "Ausspionieren" und von "Überwachungsmaßnahmen". Ich habe den Eindruck, dass Sie sich in unserem Staate nicht sicher und ausspioniert fühlen. Ich meine, genau das ist bei uns nicht der Fall. Freiheit bedeutet auch ein gewisses Maß an Sicherheit. Unsere Verfassungsschutz- und Polizeibehörden tun alles für unsere Sicherheit. Dafür sollten wir auch die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Meine Damen und Herren, wenn irgendein Anschlag passiert, sind Sie es, die darüber klagen, warum das nicht verhindert werden konnte. Ich kann auch den Vorwurf nicht verstehen, dass hier keine parlamentarische Kontrolle vorhanden sei. Wir haben ein Parlamentarisches Kontrollgremium und die G 10-Kommission. Nach meiner Ansicht haben wir die parlamentarische Kontrolle.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sicherheit ist wichtig. Deswegen müssen wir das Bayerische Verfassungsschutzgesetz anpassen. Ich bitte um Zustimmung und freue mich auf die Diskussion im Ausschuss. Sicherheit hat ihren Preis. Deshalb müssen wir das rechtlich regeln. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Kollege Adjei vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich zu einer Intervention gemeldet.

**Benjamin Adjei (GRÜNE):** Lieber Herr Kollege Dremel, ich habe eine Frage: Sie haben gerade gesagt, dass es neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gäbe und deshalb dieses Gesetz angepasst werden müsste. Ich weiß nicht, ob Sie sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchgelesen haben. Dort wurde ganz klar festgestellt, dass es hier einen eklatanten Verstoß gegen die informationelle Selbstbestimmung und gegen Grundrechte aus unserem Grundgesetz gebe. Außerdem sei die Verhältnismäßigkeit zwischen der Freiheit auf der einen Seite und der Sicherheit auf der anderen Seite nicht ausreichend gewürdigt worden. Haben Sie sich dieses Urteil angeschaut, und wie bewerten Sie diese Frage und die alten Regelungen im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung?

**Holger Dremel (CSU):** Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, kurz RiS genannt, ist sehr wichtig. Das ist keine Frage. Auch uns als Gesetzgeber und Regierungsfraktion ist dieses Recht sehr wichtig. Deshalb passen wir unser Gesetz entsprechend an. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, alles als Katastrophe und als Drama zu betrachten, solange der rechtliche Rahmen gewahrt bleibt und kein Urteil des Bundesverfassungsgerichts dagegenspricht. Solange das nicht der Fall ist, sollten wir sicher sein, dass unsere Gesetze rechtssicher sind. Wir begradigen die bisherigen Regelungen. Deshalb bitte ich in der Ausschussberatung um Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Andreas Winhart von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

**Andreas Winhart (AfD):** Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Dremel, Sie haben dieses vorläufige Urteil angeführt. Dieses Urteil ist noch nicht endgültig und auch noch nicht rechtsgültig. Klar ist, dass wir uns mit aller Kraft dagegen wehren werden. Sie führen dieses Urteil heute an und versuchen, die heutige Debatte über die kleine Veränderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für Ihre Propaganda gegen die AfD zu nutzen. Das zeigt, dass es Ihnen nicht um den Verfassungsschutz geht, sondern nur um die Vernichtung des politischen Gegners! Das ist schändlich!

(Beifall bei der AfD)

Was Sie hier vorgetragen haben, ist demaskierend. Liest man sich den Gesetzentwurf durch, kann ich Herrn Kollegen Adjei von den GRÜNEN nur absolut recht geben: Wie oft haben wir in diesem Hause schon darüber diskutiert, dass dieser Inlandsgeheimdienst deutlich mehr Kontrolle braucht, und zwar legitime Kontrolle? Diese legitime Kontrolle gibt es im Moment nicht, weil das Kontrollgremium über den Verfassungsschutz nicht richtig besetzt ist, wie das eigentlich sein sollte. Von daher steht alles, was der Verfassungsschutz momentan tut, ohnehin nur auf tönernen Füßen.

Wir beraten heute über den Gesetzentwurf der Staatsregierung bezüglich der Änderungen, welche uns das Bundesverfassungsgericht am 27. Mai 2020 vorgegeben hat. Um es kurz zu machen: Für uns geht dieser Gesetzentwurf an dem vorbei, was uns das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vorgegeben hat. Um es auf den Punkt zu bringen: Dieser Gesetzentwurf ist Murks. Was hat uns das Bundesverfassungsgericht mitgegeben? – Ich darf kurz zitieren: "Trotz ihres gemäßigten Eingriffsgewichts bedürfen die allgemeinen Befugnisse zur Ermittlung und zum Abruf von Bestandsdaten für die Gefahrenabwehr und die Tätigkeit der Nachrichtendienste grundsätzlich einer im Einzelfall vorliegenden konkreten Gefahr und für die Strafverfolgung eines Anfangsverdachts."

Dabei ist wichtig: Was ist die konkrete Gefahr? Meine Damen und Herren, nicht alles, was sich im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsschutzes befindet, ist automatisch eine konkrete Gefahr. Nein, es ist genau geregelt, was eine konkrete Gefahr ist. In einem Einzelfall muss ein Ereignis eintreten, das in überschaubarer Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Schaden für ein Rechtsgut bewirkt. Meine Damen und Herren, das ist eine konkrete Gefahr und nicht ein Verdacht oder was auch immer.

Wir haben also sehr hohe Hürden, die in dieses Gesetz nicht übernommen wurden. Wir stellen fest, dass hier eine gewisse Übergriffigkeit auf den Datenabruf vollzogen wird. Es findet also genau das Gegenteil von dem statt, was das Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen hat: Hier gibt es einen Freifahrtschein für die Datenfreigabe.

Meine Damen und Herren, wir können diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form auf keinen Fall zustimmen. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts wurde unserer Meinung nach nicht umgesetzt. Angesichts dessen, was dieses Landesamt, diese Behörde alles auf dem Kerbholz hat – der Kollege Adjei hat es vorhin bereits angesprochen –, braucht es größere Veränderungen. Wir freuen uns trotzdem auf die Diskussion im Ausschuss. Wir werden uns hierbei konstruktiv einbringen.

(Beifall bei der AfD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

**Alexander Hold (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Normenklarheit setzt Prägnanz voraus. Diese sollte sich logischerweise bereits im Namen eines Gesetzes niederschlagen. Vor diesem Hintergrund war auf Bundesebene der 2. April 2021 nicht unbedingt eine Sternstunde. An diesem Tag ist das Bundesgesetz mit dem schönen Namen "Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020" in Kraft getreten. Was für ein Berliner Unfug, die Motivation für den Erlass eines Gesetzes in dessen Titel aufzunehmen! Man muss noch

ergänzen, aus dem Datum einer Verfassungsgerichtsentscheidung ergibt sich wiederum nicht einmal der Inhalt. Das ist blanker Unsinn. Aber diese Bemerkung nur am Rande. Das konnte ich mir nicht verkneifen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Inhaltlich gibt der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene allerdings Anlass, die aufgrund der genannten Entscheidung des Verfassungsgerichts notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Bestandsdatenauskunft auch im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung von Bestandsdaten ohne sachlichen Grund für verfassungswidrig erklärt. Ja, das ist im Grunde logisch. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert, dass der Verfassungsschutz, gelinde gesagt, nicht grundlos in meinen Daten schnüffelt.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf regelt auf Landesebene, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nur dann bei Telekommunikationsunternehmen Auskunft über gespeicherte Daten einholen darf und diese Unternehmen die Daten übermitteln müssen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten oder Bestrebungen erforderlich ist. Ein Datenabruf ist also an einen begrenzten Verwendungszweck im Sinne der Aufgaben des Verfassungsschutzes gebunden. Dieser muss selbstverständlich verhältnismäßig sein. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird konkret dargestellt, dass es im präventiven Fall einer konkreten Gefahr bedürfe und repressiv des Anfangsverdachts einer Straftat.

Die Zuordnung dynamischer IP-Adressen muss dem Schutz hervorgehobener Rechtsgüter dienen. Eine drohende Gefahr reiche nur aus bei Straftaten von erheblichem Gewicht bei der Bestandsdatenauskunft und von besonderem Gewicht bei der Zuordnung dynamischer IP-Adressen. Damit wird für die Anbieter und für das Landesamt für Verfassungsschutz eine verlässliche Rechtsgrundlage für den Datenabruf und für die

Datenüberlassung geschaffen. Außerdem werden im Gesetzentwurf noch Verweisungen auf Bundesgesetze, namentlich das neu geschaffene Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und das geänderte Telekommunikationsgesetz, an die bundesgesetzlichen Änderungen angepasst. Das ist einfach eine gesetzgeberische Notwendigkeit.

Zusätzlich wird mit dem Gesetzentwurf im Bayerischen Datenschutzgesetz klargestellt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zwar keine personenbezogenen Daten, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, überprüft, aber sehr wohl – dies ist bereits gängige Praxis – umfassend die Unterlagen zu Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz. All dies sind notwendige Änderungen und sinnvolle Klarstellungen. Der Kollege von den GRÜNEN hat den Eindruck erweckt – das stößt mir schon ein bisschen auf –, dass der Verfassungsschutz im Grunde eine Bedrohung für uns alle sei. Hierzu muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen:

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

– Sie haben im Grunde den Eindruck erweckt, dass der Verfassungsschutz grundsätzlich eher eine Bedrohung für unsere Freiheit sei als eine Garantie für unsere Sicherheit. Ich will Ihnen sagen: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung ganz klar gezeigt, dass unser Rechtsstaat funktioniert, dass die Kontrolle durch Justiz und Gerichte funktioniert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeigen wir zugleich, dass die parlamentarische Kontrolle durch den Gesetzgeber funktioniert. Wir schaffen ganz klare Leitplanken, wie diese Befugnisse letzten Endes ausgestaltet sein sollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Lassen Sie mich zuletzt noch ergänzen: Sie haben den Eindruck erweckt, es liege eher eine Bedrohung durch den Verfassungsschutz vor. Überlegen Sie doch einmal, welchen Bedrohungen wir gerade ausgesetzt sind. Es gibt sowohl Bedrohungen von extremen Parteien als auch Bedrohungen von außerhalb. Die Kriegssituation in der

Ukraine macht klar, dass der Verfassungsschutz wichtig ist, um unsere Freiheit zu erhalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

**Horst Arnold (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, welches ich gerne zitiere, weil man sich die Mühe gemacht hat, das Handwerkszeug zu überprüfen, kann man sagen: Wenn man auf Erdreich stößt, das nach Öl riecht, kann man Probebohrungen vornehmen.

Das ist genau der Punkt, warum Sie ein Beobachtungsfall sind. Damit werden Sie nicht vernichtet, sondern es wird geschaut, wie Sie sich verhalten. Ihr Verhalten spricht Bände, da Sie die Dinge immer wieder auf Menschenverachtung bzw. auf die Fokussierung von Grundrechten für Minderheiten reduzieren.

(Beifall bei der SPD)

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Resultat daraus, dass Ihnen das Bundesverfassungsgericht die Grenzen aufgezeigt hat. Dies bedeutet aber auch, dass Sie trotz intensiver Diskussion in diesem Haus die Grenzen nicht sehen wollten. Aus diversen Äußerungen vernehme ich die Meinung, dass alles in Ordnung sei, solange das Bundesverfassungsgericht nicht eingreife. Wir als Parlament haben eine andere Aufgabe, als nur Entscheidungen von Verfassungsgerichten abzuwarten. Es würde uns gut zu Gesicht stehen, eigene Erwägungen über die Verfassung anzustellen und zu Ergebnissen zu kommen, die nicht vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof kassiert werden müssen, weil sie grundrechtswidrig sind.

(Beifall der SPD)

Die Staatsregierung tendiert dazu, das Trennungsgebot zwischen Verfassungsschutz und Polizei aufzuweichen. Die Polizei ist eine Gefahrenabwehrbehörde, die bei der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken hat. Dagegen ist der Verfassungsschutz, wie bereits erwähnt, eine Gefahrenaufklärungsbehörde. Das zeigt sich an den unterschiedlichen Befugnissen: Die Polizei hat Eingriffsbefugnisse, der Verfassungsschutz bislang nicht.

Sie versuchen, die Trennung zu verwischen, sodass die Übersichtlichkeit zu wünschen übrig lässt. Nicht die Opposition wünscht diese Übersichtlichkeit, sondern sie folgt aus dem Trennungsgebot, welches sich aus der Verfassung ableitet.

Wir haben im Jahr 2016, also in der letzten Legislaturperiode, über Ihren Gesetzentwurf diskutiert und diesen auch kritisiert. Sie haben 2018 nachgelegt, aber unseren umfangreichen Änderungsantrag nicht in Gänze berücksichtigt. Ja, Sie haben den Schutz der Berufsheimnisträger etwas verbessert. Sie haben auch den Schutz des sogenannten privaten Lebensbereichs verbessert. Herr Kollege Hold, Sie haben von Normenklarheit gesprochen, aber es ist so, dass das Gesetz ständige Verweise auf das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, auf das G 10-Gesetz, auf das Gesetz über die Telekommunikation und auf die Strafprozessordnung sowie auf das Bundeszentralregister enthält. Es wird noch unübersichtlicher. Durch die ständigen Verweisungen wurden zum Beispiel die Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im eigenen Verfassungsschutzgesetz nicht mehr explizit genannt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer sich über dessen Aufgaben informieren will, der möge ins Bundesverfassungsschutzgesetz schauen.

Langer Rede kurzer Sinn: Ja, diese Änderungen sind punktuell tragbar und werden auch von uns akzeptiert. Das ändert aber nichts daran, dass wir dieses Gesetzeswerk im Grundsatz insgesamt als unklar, unpräzise und tatsächlich nachbesserungsbedürftig ansehen. Sie werden deswegen von uns keine Zustimmung bekommen. Wir werden schauen, dass wir unsere entsprechenden Forderungen im weiteren Verlauf ein-



bringen. Dazu gehört auch, dass wir über die Zuständigkeit für organisierte Kriminalität beim Bayerischen Verfassungsschutz –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

**Horst Arnold (SPD):** – noch ein paar Worte verlieren. Das machen wir aber in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

**Alexander Muthmann (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es jetzt mehrfach gehört: Wir bewegen uns bei diesem Thema in dem Spannungsfeld zwischen einem effizienten Instrumentenkasten für Sicherheitsbehörden, insbesondere auch dem so wichtigen Verfassungsschutz – wer wollte das in Zeiten wie diesen bestreiten – einerseits, der Wahrung der Freiheitsrechte und der Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger andererseits.

Der hier jetzt vorliegende und zu beratende Gesetzentwurf sieht Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Datenschutzgesetzes eben auch deswegen vor, weil diese durch eine Anpassung an geänderte bundesrechtliche Vorschriften notwendig geworden sind. Diese bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen sind wiederum durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden. Das ist mehrfach betont worden. Ich will das nicht wiederholen.

Die hohen und zweifelsfrei auch wichtigen Ziele des Verfassungsschutzes auf der einen und die hier jetzt einzuräumenden Eingriffsmöglichkeiten auf der anderen Seite sind für die Freien Demokraten seit jeher in besonderer Weise eine Herausforderung und natürlich ein sensibles Thema.

Ich will an dieser Stelle vor allem auf die Streichung von Artikel 13 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes rekurrieren, die dieser Gesetzentwurf vorsieht. Dieser Artikel, der die Überwachung der Telekommunikation regelt, wird gestrichen, weil es seit vergangenem Sommer für Landesverfassungsschutzbehörden eben diese bundesgesetzliche Befugnis zur Quellen-TKÜ gibt, sodass es der bayerischen Fassung in dieser Form nicht mehr bedarf. Im Übrigen ist dafür auch kein Raum.

Sie wissen auch, dass nun eine Reihe von Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion gegen diese Neuregelung Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. Zur Begründung ist im Wesentlichen vorgetragen, dass die Überwachung von verschlüsselten Kommunikationsmodulen an der Quelle in dem Moment, in dem sie vor dem Versenden oder nach dem Empfang entschlüsselt werden, einen übermäßigen und unverhältnismäßigen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes darstellen würden; dies auch deswegen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Quellen-TKÜ möglich ist, deutlich zu gering seien.

Es reiche aus, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 Satz 1 des G 10-Gesetzes genannten Straftaten plant. In diesem Katalog enthalten sind aber auch Straftaten der einfachen Kriminalität. Daraus resultieren eben auch die verfassungsrechtlichen Bedenken wegen eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zudem berücksichtigt § 11 des G 10-Gesetzes das veränderte Nutzerverhalten bei der Telekommunikation nur unzureichend. Die Telekommunikation umfasst heute natürlich auch das Verhalten im Internet und die Kommunikation mit vernetzten Geräten. Die ausgetauschten Daten sind viel umfassender und geben einen weit größeren Einblick in die Persönlichkeit der Menschen und ihr Leben als die klassische TKÜ. Dadurch kann eine Quellen-TKÜ von ihrem Gewicht her – –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

**Alexander Muthmann (FDP):** Ja. – Letzter Satz: Daher kann auch eine Quellen-TKÜ von ihrem Gewicht her an eine Online-Durchsuchung heranreichen. Dafür gelten aber sehr viel höhere Anforderungen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das Verfassungsgericht schnell über die Beschwerden entscheiden würde, weil wir erst dann –

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Herr Muthmann, Ihre Redezeit ist zu Ende.

**Alexander Muthmann (FDP):** – eine gesicherte Rechtsgrundlage für die bayerische Gesetzgebung hätten. Darauf warten wir. Alles Weitere im Ausschuss.

(Beifall bei der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring:** Kolleginnen und Kollegen, die Aussprache ist geschlossen. Wir haben in den Ausschüssen und in der Zweiten Lesung noch viel Zeit, darüber zu reden. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.